

Verhandlungsschrift

über die S I T Z U N G des
GEMEINDERATES

am 25.03.2021 in Wolfsgraben

Beginn: 19:00 Uhr

Ende 20:34 Uhr

Die Einladung erfolgte am 19.03.2021
durch Einzelladung

ANWESEND WAREN:

Bürgermeisterin Claudia Bock
Vizebürgermeister Christian Trojer

die Mitglieder des Gemeinderates:

GGR	Christian Lautner, MSc	GR	Mag. Simon Lechner
GGR	Josef Pranke	GR	Elvis Mustedanagic
GR	Michael Pfeiffer	GR	Louda Kurt
GR	Katharina Lautner, BSc, MSc	GR	Michaela Hechl
GR	Siegfried Döring	GR	Gertrude Krejci, MSc
GR	DI Christoph Strickner	GR	Ing. Frey Roland
GR	Mag. Michaela Amstätter-Visotschnig	GR	
GR	Alfred Apl	GR	
GR			

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GGR Michael Schinwald	GR Dr. Wolfgang Pettighofer
GGR Sabine Lechner	GR
GR	GR

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

GR

Vorsitzender:	Bürgermeisterin:	Claudia Bock
	Die Sitzung war	öffentlich
	Die Sitzung war	beschlussfähig
Schriftführer:	VB Dr. Heide Diernegger	

Tagesordnung:

- Pkt. 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.02.2021
- Pkt. 2: Änderungen in diversen Ausschüssen infolge Rücktritt GR Holzer - Beschluss
- Pkt. 3: Eröffnungsbilanz 2020 - Beschluss
- Pkt. 4: Rechnungsabschluss 2020 - Beschluss
- Pkt. 5: Verlängerung Mietvertrag WPWW - Beschluss
- Pkt. 6: Förderung Blasmusik Tullnerbach - Beschluss
- Pkt. 7: Verzicht auf die Vorschreibung - Zugang zur Online-Bibliothek - Beschluss
- Pkt. 8: Grundsatzbeschluss Projekt Gemeinde 21 - Beschluss
- Pkt. 9: Vergabe WVA und ABA Wolfsgraben an den Bestbieter Bau-, und Erdbewegungen Braunias, gem. Prüfbericht vom 03.03.2021 - DI Kraner - Beschluss
- Pkt. 10: Hauptstraße 54-56 nach Empfehlung des Kommunalausschusses - Grundsatzbeschluss
- Pkt. 11: Bericht des Prüfungsausschusses - Bericht
- Pkt. 12: Ausschuss-, Fortbildungs- und Arbeitskreisberichte

Entschuldigt: Frau GGR Sabine Lechner, Herr GGR Schinwald und Herr GR Dr. Pettighofer.

Frau Bgm Bock legt mit dem Gemeinderat eine Gedenkminute für den verstorbenen, ehemaligen geschäftsführenden Gemeinderat Karl Gatterwe ein.

Frau Bgm Bock eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Ladungen zur Sitzung fristgerecht zugestellt wurden und dass Beschlussfähigkeit gegeben ist. Frau Hechl verspätet sich um ein paar Minuten.

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.02.2021

Zur Verhandlungsschrift vom 25.02.2021 gibt es zwei Einwendungen

1) GR Apl zu Punkt 7a – eingelangt am 22.03.2021 per Mail:

„Der Prüfungsausschuss empfiehlt, die Verwaltungskosten der Wasserentsorgung (auf das Ausmaß der Verwaltungskosten der Wasserversorgung lt. Gebarungseinschau = von 6% auf 8%) anzuheben. Weiters sind, wie in der Gebarungseinschau empfohlen, Gebührenanpassungen indexbasiert und in kürzeren Intervallen vorzunehmen.“ (Beilage 1)

2) GGR Schinwald zu Punkt 4 und 6 - eingelangt am 22.03.2021 per Mail:

„Bei Punkt 4) müssen es € 200.000,-- sein – lt. mittelfristigem Finanzplan“

„Bei Punkt 6) dürfte ein Teil des Textes verloren gegangen sein“ (Beilage 2) – das konnte nicht festgestellt werden.

2. Beschluss - Ergänzungswahl eines Gemeinderatsmitgliedes, Nominierung in diverse Ausschüsse und diverse Vertreter

Frau GR Holzer hat ihr Mandat zurückgelegt, und das Aktive Wolfsgraben hat einen Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderates für Frau GR Holzer eingebracht.

Als Nachfolge von Frau GR Holzer wurde vom Aktiven Wolfsgraben Herr Michael Pfeiffer von Frau Bgm angelobt. Die Nominierung in diverse Ausschüsse und diverse Vertreter erfolgte laut beiliegender Kopie der Niederschrift (Beilage 3)

Es erfolgt die Wahl in die Ausschüsse laut Vorschlag vom Aktiven Wolfsgraben, welcher von Frau Bgm Bock vorgestellt wird. GR Pfeiffer wird Mitglied im Ausschuss Wirtschaft, Kultur und Dorferneuerung. Herr GGR Pranke wird Mitglied im Ausschuss Umwelt und Energie.

Es wird einstimmig für Herrn GR Pfeiffer abgestimmt. Herr Pfeiffer nimmt die Wahl an.

Zur Tagesordnung gibt es seitens des Gemeinderates keine Einwendungen.

GR Strickner stellt den Antrag, die Punkte 3 und 4 zu tauschen – also erst die Eröffnungsbilanz, und dann den Rechnungsabschluss zu beschließen.

Der Antrag wird angenommen

3. Beschluss - Eröffnungsbilanz 2020

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz 2020 ist allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zeitgerecht zugegangen und wurde im Finanzausschuss besprochen.

Antrag Frau Bgm Bock:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat möge die Eröffnungsbilanz 2020 in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Beschluss - Rechnungsabschluss

Der Entwurf des Rechnungsabschluss 2020 ist allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zeitgerecht zugegangen und wurde im Finanzausschuss besprochen. Der Rechnungsabschluss 2020 wurde im Prüfungsausschuss einstimmig zur Beschlussfassung im Gemeinderat empfohlen.

Antrag Frau Bgm Bock:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2020 in der vorliegenden Form zustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Beschluss - Verlängerung Mietvertrag WPWW

Bericht Frau Bgm Bock:

Der vom WPWW bei der letzten Gemeinderatssitzung vorgelegte Mietvertrag war fehlerhaft und konnte nicht genehmigt werden. Herr Holzer hat den Vertrag nochmals überarbeitet und das vorliegende Exemplar entspricht dem neuesten Stand.

Das Mietverhältnis beginnt am 01.03.2021 und wird für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Es endet daher am 29.02.2024. (Beilage 4) Auch die Unstimmigkeit betreffend der Parkplätze wurden bereinigt.

Frau Bgm Bock stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Vertrag zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Beschluss – Förderung Blasmusik Tullnerbach

Finanzausschuss, Ausschuss für Kultur, Wirtschaft und Dorferneuerung stehen dem Ansuchen um Bezahlung des Kapellmeisters ablehnend gegenüber. Pressbaum (€

7.000,--) und Tullnerbach (Stellung des Probenraumes) unterstützen, Wolfgraben stellt für das jährliche Konzert den Pfarrsaal kostenlos zur Verfügung.

Antrag Frau Bgm Bock:

Der Gemeinderat möge das Förderansuchen für die Finanzierung des Kapellmeisters abweisen und der Bereitstellung des Pfarrsaales zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Beschluss – Verzicht auf die Vorschreibung – Zugang zur Online-Bibliothek

Frau GR Krejci berichtet, dass der Aufwand betreffend der Verrechnung der Gebühren für den Zugang zur Online-Bibliothek bei Weitem den Ertrag übersteigt und möchte gerne auf die Einhebung der Gebühren verzichten. Gesamtkosten im Jahr ca. € 200,--. Diese Summe soll für 2021 aus dem Bildungsbudget finanziert werden. Offiziell gibt es noch 27 aktive Teilnehmer.

Antrag Frau Bgm Bock:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat möge zustimmen, dass die Einhebung der Kosten für den Zugang zur Online-Bibliothek für 2021 ausgesetzt wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Beschluss – Grundsatzbeschluss Projekt Gemeinde 21

Bericht Frau Bgm Bock:

Das Projekt Gemeinde 21 ist der Nachfolger der Dorferneuerung, und ebenso wie diese, eine Initiative des Landes NÖ für die Dauer von 4 Jahren.

Einzelne thematische Arbeitskreise erarbeiten gemeinsam ein Leitbild mit Zielen und Maßnahmen. Die Kosten betragen pro Jahr € 5.290,--. Das Projektbudget beträgt € 6.000,--. Projekte können bis zu max. 50% der einmaligen Investitionskosten gefördert werden, bei großen baulichen Maßnahmen liegt die Förderquote niedriger.

Es können so viele Projekte eingereicht werden, wie gewünscht. Die Gemeinde Mauerbach hat auf diese Weise das Amtshaus saniert. (Beilage 5)

Im Rahmen der Gemeinde21 könnte man einen Kulturverein gründen, das Projekt Gemeindehaus von außen betreuen lassen, die Instandsetzung des Beachvolleyballplatzes passt auch dazu.

Herr GR Strickner hinterfragt, ob die Dorferneuerung und die Gemeinde21 parallel geführt werden sollen. Dies ist nicht der Fall.

Frau Bgm Bock erläutert, dass alle Vereine – und auch die Dorferneuerung – in der Gemeinde21 zusammengefasst werden (z.B. Verschönerungsverein, Kulturverein etc.)

Herr GR Apl möchte wissen, ob im Zuge der Gemeinde21 die Bevölkerung mehr Mitspracherecht bekommt.

Frau Bgm Bock bejaht und erklärt, dass Gemeinde21 eine Plattform ist, wo sich Vereine, MitbürgerInnen und die Gemeinde einbringen können.

Herr GR Frey fragt nach, ob die Gemeinde schon Mitglied bei Gemeinde21 ist.

Frau Bgm Bock verneint, ein Beitritt ist mit Juli 2021 möglich.

Herr GGR Pranke bezweifelt, dass die Mitbürger sich von Gemeinde21 wirklich motivieren lassen. Fragt nach der Laufzeit.

Frau Bgm Bock erläutert -> 4 Jahre.

Herr GR Mustedanagic will wissen, wofür Gemeinde21 Geld bekommen soll, wenn Alles in Eigenregie der Gemeinde passieren soll.

Herr GR Apl sieht den wesentlichsten Punkt nicht in den Förderungen, sondern in der Miteinbeziehung der Bevölkerung. Herr GR Louda findet die Nutzung von Synergieeffekten sinnvoll, immer im Hinblick auf zielstrebigere Verfolgung von Projekten.

Herr GR Frey: gibt es vergleichbare Gemeinden, die schon dabei sind?

Frau Bgm Bock wiederholt: Mauerbach

Herr Vbgm Trojer: Eichgraben, Laab, Hinterbrühl sind bereits dabei

Frau Bgm Bock: regionales Entwicklungskonzept könnte mit einbezogen werden

Die jährlichen Kosten bei der Dorferneuerung belaufen sich auf € 4.490,--, davon wird vom Land € 3.000,-- zugeschossen. D.h. die tatsächlichen Jahreskosten liegen bei € 1.490,--.

Antrag von Frau Bgm Bock:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat möge dem Projekt Gemeinde21 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Beschluss – Vergabe WVA und ABA Wolfsgraben an den Bestbieter Bau-, und Erdbewegungen Braunias, gem. Prüfbericht vom 03.03.2021 – DI Kraner

Das Vergabeverfahren wurde im Kommunalausschuss eingehend besprochen. Der Kommunalausschuss gibt eine einstimmige Empfehlung ab, dass der Gemeinderat dem Bestbieter und Billigstbieter Bau-, und Erdbewegungen Braunias den Zuschlag geben möge.

(Beilage 6)

Herr GGR Lautner: Ausschreibung ist erfolgt, 5 Unternehmer wurden eingeladen, Abgabetermin wurde schriftlich bestätigt. 4 Angebote sind fristgerecht eingelangt. € 635.506,50 (laut Leistungsbild der letzten 5 Jahre) Billigst-, und Bestbieter -> Braunias.

Herr GGR Pranke: alternative Fakten: es soll vermieden werden, dass durch ein überhöhtes Angebot die Möglichkeit entsteht, auch Arbeiten aus anderen Bereichen, die die Fa. Braunias ausführt über diese Budgetmittel abzurechnen. „Die Aktiven“ stellen den Antrag: „Die gegenständliche Ausschreibung ist seitens des Auftraggebers aufzuheben. Auf Basis des korrekten Zahlenmaterials ist eine neue Ausschreibung durchzuführen. (Beilage 6)

Vbgm Trojer versucht den Begriff „Rahmenvereinbarung“ zu erklären.

Frau Bgm Bock lässt abstimmen:

Herr GR Frey, Herr GR Pfeiffer, Herr GGR Pranke, GR Apl, GR Mustedanagic sind dafür

Herr GGR Lautner MSc, Frau GR Kreici MSc, Herr GR Louda, Frau GR Lautner BSc MSc, Herr GR Mag. Lechner, Herr GR DI Strickner, Frau Mag. GR Amstötter-Visotschnig, Herr GR Döring sind dagegen

Antrag abgelehnt

Antrag Frau Bgm Bock:

Der Gemeinderat möge sich für den Best-, und Billigstbieter Bau-, und Erdbewegungen Braunias entscheiden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

dagegen:

GR Pfeiffer, GR Apl, GR Mustedanagic, GGR Pranke

dafür:

Herr GGR Lautner MSc, Frau GR Kreici MSc, Herr GR Louda, Frau GR Lautner BSc MSc, Herr GR Mag. Lechner, Herr GR DI Strickner, Frau Mag. GR Amstötter-Visotschnig, Herr GR Döring sind

10. Beschluss Hauptstraße 54-56 nach Empfehlung des Kommunalausschusses - Grundsatzbeschluss

Das Vergabeverfahren wurde im Kommunalausschuss eingehend besprochen.

Herr GGR Lautner legt einen ausformulierten Grundsatzbeschluss vor.

Herr GGR Lautner: die Vorentwürfe zum Gemeindeamt wurden mehrfach diskutiert und adaptiert -> Vorschlag eines Grundsatzbeschlusses. Ziel ist, mit den Genossenschaften weitere Gespräche zu führen, bis es zum Abschluss kommt -> danach so schnell wie möglich zur Umsetzung.

Folgende Formulierung einer Empfehlung für einen Grundsatzbeschluss für den Gemeinderat wurde dann gemeinsam erarbeitet:

Das Projekt Dorfzentrum / Gemeindeamt, Hauptstraße 54-56 ist in möglichst enger Anlehnung an das Siegerprojekt von formann²puschmann /architekten zt-gmbh (Vorentwurf vom 3.3.2021^{*}) in Angriff zu nehmen sowie bereits geleistete Vorarbeiten fortzuführen und so eine möglichst zeitnahe Umsetzung dieses Projekts zu ermöglichen.**

Ergänzend zu dem zuvor genannten Entwurf sollen im Keller Räumlichkeiten geschaffen werden für Archiv, Lager für Sessel und Tische und für die Haustechnik. Der Lift soll bis in den Keller geplant werden. Weiter sollen für die Gemeindemitarbeiter etwa 7 Stellplätze in der Tiefgarage vorgesehen werden.

Auch soll bei der Einreichplanung Bedacht auf einen möglichst großen „Dorfplatz“ genommen werden und die Lage der Parkplätze, für den Parteienverkehr, überdacht und ggf. durch Schrägparker ersetzt werden.

Herr GGR Pranke: Studie von 2017 ist bereits fertig zur Umsetzung. Er stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Projekt Ortszentrum/Gemeindeamt aus 2017 zur Umsetzung bringen (Beilage 7)

Frau Bgm Bock lässt abstimmen:

dafür:

GR Pfeiffer, GGR Pranke, GR Apl, GR Mustedanagic

Dagegen:

Herr GGR Lautner MSc, Frau GR Kreici MSc, Herr GR Louda, Frau GR Lautner BSc MSc, Herr GR Mag. Lechner, Herr GR DI Strickner, Frau Mag. GR Amstötter-Visotschnig, Herr GR Döring, Herr GR Frey

Abstimmungsergebnis: Antrag abgelehnt

GGR Lautner verliest den Grundsatzbeschluss (Beilage 7)

GR Strickner – möchte den Begriff „Keller“ genau definiert haben, mit einem Maximalausmaßen von 50 m²

Frau GR Mag. Amstötter möchte die Gestaltung des Dorfplatzes besonders bedacht wissen -> Gemeinde21

Herr GR Apl repliziert den Beschluss vom 11.12.2017

Herr GGR Pranke will keine 50 m² Beschränkung im Keller. GGR Lautner wisse seit einem Jahr was zu tun sei.

Herr GGR Lautner hält fest, dass GR Apl genau wisse, was wann im Kommunalausschuss geplant und beschlossen worden sei.

Frau Bgm Bock lässt über die Möglichkeit vom Bau von Kellerräumlichkeiten > 50m² abstimmen:

dafür:

GR Pfeiffer, GGR Pranke, GR Apl, Herr GR Mustedanagic, Herr GR Frey

dagegen:

Herr GGR Lautner MSc, Frau GR Kreici MSc, Herr GR Louda, Frau GR Lautner BSc MSc, Herr GR Mag. Lechner, Herr GR DI Strickner, Frau Mag. GR Amstötter-Visotschnig, Herr GR Döring

Abstimmungsergebnis: Antrag abgelehnt

Antrag Frau Bgm Bock:

Der Gemeinderat möge den vorgelegten Grundsatzbeschluss mit der Einbindung Gemeinde21 beschließen incl. Keller max. 50 m².

Abstimmungsergebnis: angenommen

1 Stimmenthaltung: GR Mustedanagic

11. Bericht des Prüfungsausschusses

(Beilage 8)

Feuerwehrhaus – Sanierung und Zubau sind bis 30.06.2021 in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen, ebenso eine eventuelle Haushaltsrücklage.

Der Prüfungsausschuss hat sich mit dem Rechnungsabschluss befasst. Geprüft wurden die Wasser- und Abwasserversorgung und auch das Jugendzentrum. Es wurde festgestellt, obwohl wegen Corona das Jugendzentrum gesperrt war, die Heiz-

und Stromkosten im Jugendzentrum gegenüber dem Vorjahr gestiegen sind. Der Prüfungsausschuss empfiehlt, dass sich der Jugend- und Sportausschuss dieser Sache annehmen muss.

12. Bericht - Ausschuss-, Fortbildungs- und Arbeitskreise

a.) Umweltausschuss

Frau Bgm Bock berichtet von der Wahl des neuen Vorsitzenden – GGR Michael Schinwald, bei der ersten von ihm einberufenen Sitzung müssen die Vertretungen gewählt werden.

b) Wirtschaft Dorferneuerung und Kultur

Frau Bgm Bock stellt das Containerkonzept der Firma Unimarkt vor – gedacht für Gemeinden, die keinen Nahversorger mehr haben. Öffnungszeiten Mo-So von 07:00-21.00 Uhr. Gefordert ist ein Mindestumsatz von jährlich € 250.000,-- und ein Stromanschluss von Seiten der Gemeinde. Sollte der Mindestumsatz nicht erreicht werden, wird der Container wieder abgebaut – für die Gemeinde kostenlos. Frau GR Krejci wird ein Angebot eines Regionalversorgers zeitnah nachreichen.

c) Aktion Xund ins Leben – findet im August 2021 wieder statt

Die Überprüfung der Spielgeräte wird jetzt vom TÜV gemacht, der Beachvolleyballplatz (Überprüfung) wird auch vom TÜV gemacht.

Für den Herbst 2021 sind Kulturtage angestrebt.

Frau GR Krejci möchte die Bibliothek aufleben lassen – das dürfte nur in Kooperation mit der Gemeinde Pressbaum funktionieren, da man dafür eine ausgebildete Bibliothekarin braucht.

d) Kommunalausschuss

Buswartehäuschen sind geliefert. Das letzte Fundament soll noch vor Ostern betoniert werden.

Dringende Wartungsarbeiten im Bereich Straßengerinne im Heimbautal werden durchgeführt.

Radweg im Bereich der Hauptstraße, Wehrerstraße soll nach Möglichkeit viele Synergien und Fördermittel kombinieren.

Straßensanierung und Radweg sollen nach Möglichkeit verbunden werden.

Herr GR Mustedanagic verlässt die Sitzung 20:15

e) Finanzausschuss

Rechnungsabschluss, Eröffnungsbilanz, wurden im Finanzausschuss besprochen und die Empfehlungen des Prüfungsausschusses werden in Zukunft in die Tagesordnung des Finanzausschusses aufgenommen. Mietvertrag WPWW wurde ebenfalls bereits besprochen.

Wortmeldung GGR Pranke

Heimbautal – Radweg: eine Kostenschätzung von DI Kiener wurde beigebracht.

Frau Bgm Bock hat mit den Gemeinden Laab und Breitenfurt betreffend Vernetzung der Radwege der drei Gemeinden bereits Gespräche geführt.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließt Frau Bgm. Bock die öffentliche Gemeinderatssitzung um 20:34.

Gemeinde Wolfsgraben

Von: Gemeinde Wolfsgraben <gemeindeganzlei@gemeinde-wolfsgraben.at>
Gesendet: Montag, 22. März 2021 13:32
An: heide.diernegger@gemeinde-wolfsgraben.at
Betreff: WG: Sitzungsprotokoll vom 25.02.2021

Von: Alfred Apl <vb.apl@kabsi.at>
Gesendet: Montag, 22. März 2021 13:20
An: gemeindeganzlei@gemeinde-wolfsgraben.at
Cc: Bock Claudia <claudia.bock@gemeinde-wolfsgraben.at>; Trojer Christian <christian.trojer@ittecs.at>; Pranke Josef <josef.pranke@earthling.net>; GR Döring Siegfried <sigi@doering.at>; michael.schinwald@gruene.at
Betreff: Sitzungsprotokoll vom 25.02.2021

Sehr geehrter Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Dr. Diertnegger,

ich mache folgenden Einwand gegen das Sitzungsprotokoll vom 25.02.2021

7a. Dringlichkeitsantrag 1 „Bericht des Prüfungsausschusses“

- *Der Prüfungsausschuss empfiehlt, die Kanalgebühren anzuheben, ebenso wie sämtliche andere Abgaben.*

Dieser Punkt des Protokolls entspricht in keiner Weise dem Bericht des Ausschusses. Ich fordere an dieser Stelle folgenden Protokollvermerk:

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, die Verwaltungskosten der Wasserentsorgung (auf das Ausmaß der Verwaltungskosten der Wasserversorgung lt. Gebarungseinschau = von 6% auf 8 %) anzuheben. Weiter wird wie in der Gebarungseinschau empfohlen, Gebührenanpassungen indexbasiert und in kürzeren Intervallen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Alfred Apl
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Gemeinde Wolfsgraben

Von: Michael Schinwald <michael.schinwald@gruene.at>
Gesendet: Montag, 22. März 2021 12:30
An: heide.diernegger@gemeinde-wolfsgraben.at
Betreff: Protokoll 25.02.

Sehr geehrte Frau Dr. Diernegger,

zwei Einwände zum Protokoll:

bei Punkt 4) müssten es €200.000 sein (zumindest lt. mittelfristigem Finanzplan)

bei Punkt 6) dürfte ein Teil des Textes verloren gegangen sein

MfG

Michael Schinwald

Michael Schinwald
GGR Umwelt&Energie
Josef Hutterer Str. 5e
3012 Wolfsgraben
Tel.: 0650 5365758

Josef Pranke
Brentenmaisstraße 53
3012 Wolfsgraben

Beilage 3

aktives W
WOLFSGRABEN

Gemeinde Wolfsgraben
Fr. Bürgermeister Claudia Bock

Hauptstraße 54
3012 Wolfsgraben

Wolfsgraben, 18. 3. 2021

Betr.: Ergänzungswahl - Nominierung einer Person in
den Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Dorferneuerung.

Das Gemeinderatsklub ‚Aktives Wolfsgraben‘ nominiert hiermit Michael Pfeiffer als Mitglied
in den Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Dorferneuerung.

GGR Josef Pranke



Josef Pranke
Brentenmaisstraße 53
A - 3012 Wolfsgraben
Tel.: +43(0)676 407 16 17
josef.pranke@earthling.net

Josef Pranke
Brentenmaisstraße 53
3012 Wolfsgraben

aktives 
WOLFSGRABEN

Gemeinde Wolfsgraben
Fr. Bürgermeister Claudia Bock
Hauptstraße 54
3012 Wolfsgraben

Wolfsgraben, 18. 3. 2021

Betr.: Ergänzungswahl - Nominierung einer Person in
den Ausschuss für Umwelt und Energie.

Das Gemeinderatsklub ‚Aktives Wolfsgraben‘ nominiert hiermit Josef Pranke als Mitglied in
den Ausschuss für Umwelt und Energie.

GGR Josef Pranke


Josef Pranke
Brentenmaisstraße 53
A - 3012 Wolfsgraben
Tel.: +43(0)676 407 15 17
josef.pranke@earthling.net

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Wirtschaftspark Wienerwald GmbH, FN 443710s, Hauptstraße 3c, 3012 Wolfsgraben**

in der Folge kurz „Vermieter“ genannt sowie

2. **Gemeinde Wolfsgraben, Hauptstraße 3c, 3012 Wolfsgraben**

In der Folge kurz „Mieter“ genannt wie folgt:

1. Mietgegenstand

Der Vermieter ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 1062, 01909 Wolfsgraben, GST-Nr. 82/6 und betreibt den Wirtschaftspark Wienerwald.

Mietgegenstand dieses Vertrages sind Büroflächen in dem Wirtschaftspark Wienerwald auf der diesem Vertrag als Beilage ./1 angeschlossenen Planskizze farbig umrandeten Räumlichkeiten im unverbürgten Ausmaß, für Top 7 von 140m² im EG zur alleinigen Nutzung – wie bisher - und 15 m² im Vorbereich zum Büro (schraffierte Flächen) - wie bisher - zur gemeinsamen Nutzung (Gesamt ca. 30m², 50% davon dh. 15 m² trägt der Wirtschaftspark) sowie 8 Stk Parkplätze (kostenpflichtig).

Weitere Parkplätze sind separat anzumieten. Allgemeine bzw. Besucherparkplätze stehen nur Besuchern für kurzfristige Aufenthalte zur Verfügung und stehen dem ganzen Haus zur Verfügung. Die dabei anfallenden Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten werden in den Betriebskosten verrechnet. Es gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl der Parkplätze. 8 Parkplätze (werden gekennzeichnet) stehen gesamt dem Mieter zur Verfügung.

2. Mieterklärung

Der Vermieter vermietet an den Mieter und dieser mietet vom Vermieter den in Punkt 1. genannten Mietgegenstand, dies unter nachstehenden Bedingungen.

3. Vertragsdauer, Aufkündigung

Das Mietverhältnis beginnt am 01.03.2021 und wird für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Es endet daher am 29.02.2024 ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.

Der Vermieter räumt dem Mieter die Option ein, das Mietverhältnis einmalig um 2 Jahre zu verlängern. Diese Option ist schriftlich und spätestens bis zum 30.11.2023 auszuüben. Im Fall der Ausübung der Option endet das verlängerte Mietverhältnis somit am 28.2.2026, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.

Dem Mieter steht im Fall der Ausübung der Option ab dem 3. Jahr ein Kündigungsrecht mit einer 6 monatigen Kündigungsfrist zum 30.06. und zum 31.12. jedes Kalenderjahres zu.

Rechtzeitig vor Ablauf der verlängerten Vertragsdauer werden die Vertragsparteien Gespräche über eine allfällige weitere Verlängerung des Vertrages führen.

Das Recht der vorzeitigen Auflösung des Vertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S. der §§1117f. ABGB bleibt unberührt. Dem Vermieter steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe der §§ 30 oder 31 MRG das Vertragsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Z 2 lit d ZPO (ein Monat) aufzukündigen.

4. Mietzins, Wertsicherung

Der Mieter hat die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten bereits seit dem 1.3.2016 gemietet, diesem ist der genaue Umfang derselben sowie der Zustand des Bestandobjektes bekannt. Der Mieter hat sich über die aktuellen Marktverhältnisse für vergleichbare Objekte informiert und bestätigt, dass der vereinbarte Mietzins unter Berücksichtigung der Kriterien des §16 Abs. 1 MRG angemessen und ortsüblich ist.

Der i.S. §16 Abs.1 MRG angemessene monatliche Mietzins (Büro u. Parkplätze) beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses **€ 1997,32 (Btto-Ntto)** (Ohne Stromkonto). Eine allfällige künftige Änderung der Umsatzsteuerpflicht des Vermieters wirkt sich in vollem Umfang auf die Höhe der vom Mieter zu leistenden Umsatzsteuer aus, dies ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vermieter seinerseits tatsächlich die erhöhte oder verminderte Steuerlast zu tragen hat.

Ebenso wird ein Lager im Kellergeschoß mit ca. 31m² (in der Mieta s.Pkt. 5 A enthalten) vermietet. In diesem Lager befindet sich hinter einer eigenen Türe der Gaszähler, einmal jährlich bzw. bei notwendigen Arbeiten wird vereinbart, dass der Zugang dem Vermieter bei Bedarf gestattet wird.

Sollte seitens des Gesetzgebers in Zukunft zusätzliche Steuern und Abgaben (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen u.ä.) auf Mietzinse eingeführt und vorgeschrieben werden oder werden bestehende Abgaben aus dem gesetzlichen Katalog der überwälzbaren Betriebskosten herausgenommen, ist die dadurch tatsächlich eintretende finanzielle Mehrbelastung des Vermieters seitens des Mieters als zusätzlicher Mietzinsbetrag an den Vermieter zu leisten.

Der auf diese Art errechnete Bruttomietzins sowie die Akontobeträge für Nebenkosten (siehe Punkt 5. dieses Vertrages) sind jeweils bis spätestens zum Fünften eines jeden Monats (einlangend) im Vorhinein auf das vom Vermieter genannte Bankkonto zu bezahlen.

Im Fall des Zahlungsverzugs sind vom Mieter Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. zu bezahlen. Weiters hat der Mieter dem Vermieter alle durch seine Säumnis entstehenden Kosten zu ersetzen. Pro erforderlicher Mahnung ist ein Pauschalbetrag von EUR 15,- zuzüglich USt zu bezahlen, ab der zweiten Mahnung hat der Mieter auch die tarifmäßigen Kosten für das Einschreiten eines Rechtsanwaltes oder Inkassobüros zu ersetzen.

Der Mietzins ist wertgesichert zu leisten, zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretende Index. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Mietbeginns verlaubliche Indexzahl, wobei dafür die letzte zu diesem Zeitpunkt verlaubliche Indexzahl (üblicherweise für Oktober des Vorjahres) heranzuziehen ist. Diese bildet dann auch gleich die Berechnungsbasis für die künftige Wertsicherung. Die erstmalige Anpassung erfolgt am 01.01.2022 und danach jeweils an jedem 01.01. der darauffolgenden Jahre.

Eine nicht oder verspätet vorgenommene Wertsicherung ist niemals als Verzicht des Vermieters auf diese Wertsicherung auszulegen.

Es gilt als vereinbart, dass Zahlungen des Mieters jeweils auf die älteste Schuld angerechnet werden.

5. Betriebs-, Heiz- und sonstige Nebenkosten

Einvernehmlich wird festgehalten, dass zur Deckung der Betriebskosten, laufenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen die im Laufe eines Kalenderjahres anfallen, ein von der Verwaltung des Hauses festzusetzender gleichbleibender monatlicher Akontobetrag (**derzeit € 765,- Btto-Netto**) für das Büro fällig jeweils gemeinsam mit dem Mietzins im Vorhinein – vorgeschrieben wird und vom Mieter zu bezahlen ist (Jahrespauschalverrechnung). Einmal jährlich erfolgt die Abrechnung dieser Kosten durch den Vermieter bzw. allenfalls durch die beauftragte Hausverwaltung, dies unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des MRG. Anhand dieser Abrechnung ist sodann auch der monatliche Akontobetrag entsprechend anzupassen.

Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und Aufwendungen entsprechend der §§21-24 MRG zu bezahlen, dies im Ausmaß seines Nutzflächenanteils.

Nicht enthalten und vom Mieter gesondert zu tragen sind Kosten für Strom und diverse Nebenkosten wie Radio- oder Rundfunkgebühren sowie Telefonkosten.

Der Mieter stimmt dem Abschluss einer angemessenen Sturm-, Feuer-, Leitungswasser-, Glas-, Haftpflichtversicherung für das gegenständliche Haus zu und verpflichtet sich zur anteiligen Kostentragung (in den Betriebskosten enthalten). Der Vermieter ist jedoch nicht zum Abschluss bzw. der Aufrechterhaltung einer derartigen Versicherung verpflichtet.

Für das gegenständliche Haus besteht eine Haus-Zentralheizung mit Gasbefeuerung. Der Mieter verpflichtet sich zur Teilnahme an dieser Heizungsanlage und zur anteiligen Kostentragung (Betriebs- und Instandhaltungskosten) hierfür. Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Ausmaß seines Nutzflächenanteils. Diese Kosten werden gemeinsam mit den Betriebskosten vorgeschrieben.

Wenn die beheizten Flächen des Hauses mit geeigneten Verbrauchszählern ausgestattet sind, erfolgt die Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten nach den Bestimmungen des Heizkostenabrechnungsgesetzes.

Der Mieter verpflichtet sich zur anteiligen Kostentragung für die Abrechnung sowie die Eichung und Wartung und gegebenenfalls den Ersatz der Verbrauchsmessgeräte. Auch hinsichtlich der Kosten der Heizungsanlage werden monatliche Akontobeträge vorgeschrieben, dies bei einmal jährlich erfolgter Abrechnung.

Der Mieter verpflichtet sich weiters zur anteiligen Tragung der Betriebs- und Erhaltungskosten des bestehenden Personen-/Lastenliftes und zwar unabhängig ob seine gemieteten Räumlichkeiten im Keller, Erdgeschoß oder Obergeschoss liegen. Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Ausmaß seines Nutzflächenanteils. (Schlüssel: Zuordenbare vermietete Quadratmeter auf die einzelnen Büros/Firmen sind der Divisor, die restlichen Flächen wenn Sie der Allgemeinheit dienen, werden von den Gesamt m² abgezogen, daraus ergibt sich dann der Flächenschlüssel durch den dividiert wird. Gesamtflächen im Objekt sind ca. 2038m². Also wären die Allgemeinflächen 438 m², so wäre der Divisor für die Aufteilung 1600 – für die verrechenbare Betriebskosten) Diese Kosten werden gemeinsam mit den Betriebskosten vorgeschrieben.

Da die vermieteten Flächen (nur für den Mieter nützlich) ohne Allgemeinflächen im Haus (Gehwege zum Büro), WC, Vorräume und Küche vermietet werden, nützt der Mieter diese Flächen mit anderen Mietern. Sämtliche Aufwendungen für diese Kosten werden daher im Rahmen der Betriebskosten in Abrechnung gebracht. Für die Benützung ist ebenso eine Miete zu entrichten die auf alle vermieteten Flächen aufgeteilt wird (ist im mtl. Mietentgelt enthalten).

Die auf die Bestandsnehmer (anteilig) überwälzbaren Kosten betreffen – wie tw. bereits oben im Detail dargestellt – auch die Instandhaltung, die Pflege, Wartung und Reinigung der Heizungsanlage, der Einfriedungen, die Kosten eines Hausarbeiters, von Grünflächen, (der Bepflanzung von Blumenkästen) sowie der allgemeinen Freiflächen und Wege, sowie die Prämien für zweckdienliche Versicherungen, insbesondere gegen Brand, Blitzschlag, Sturm, Haftpflicht, u.ä..

Insoweit diese Kosten keine Betriebskosten i.S.d. MRG darstellen, gelten diese als zusätzlicher Mietzinsbestandteil und sind vom Mieter dem Vermieter unter diesem Titel zu bezahlen.

A)

Die vom Mieter ab Vertragsabschluss monatlich zu leistenden Zahlungen setzen sich sohin wie folgt zusammen:

Miete Neu ab 01.03.2021 indexgesichert (für aktuell ca. 155m ² inkl. anteilige Fläche Eingang u. Lager)	1651,72€ Brutto-Netto
Parkplatz Neu ab 01.03.2021 mit INDEX (8 Parkplätze)	288,- € Netto
Betriebskostenkonto Pauschale (auf Wunsch erhöht dann weniger Nachzahlung)	765,- € Brutto-Netto
	2704,72 €
Strom AKONTO	175,- € Netto
Zzgl. 20% Ust für Parkplatz =57,60€ u 20% für Strom (€ 35,-)	92,60 € Ust
	<u>2972,32 €</u>

6. Elektrizitäts-Bezug

Da eine Installation eigener Stromzähler für jedes Bestandsobjekt des Hauses aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird der Strombezugsvertrag mit dem Versorgungsunternehmen durch den Vermieter abgeschlossen.

Bei der Auswahl des Versorgungsunternehmens ist der Vermieter frei. Der Vermieter wird dem Mieter die ihm vom Versorgungsunternehmen vorgeschriebenen Kosten anteilig (verbrauchsabhängige Kosten nach dem gemessenen Verbrauch, gänzlich verbrauchsunabhängige Kosten nach dem Verursacherprinzip, sonst nach Flächen-Schlüssel) weiterverrechnen und der Mieter verpflichtet sich, diese Kosten unverzüglich an den Vermieter zu zahlen. Diese Kosten umfassen auch die Kosten von Wartung, Reparatur, Ersatz und Ablesung der Zähler.

Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter monatlich entsprechende Akonto-Beträge vorzuschreiben, die bei Verbrauchs- oder Preisänderungen entsprechend angepasst werden können. Einmal jährlich erfolgt die Abrechnung. Nach Abrechnung hat der Mieter die Möglichkeit in die Belege Einsicht zu nehmen. Die Nicht-Bezahlung dieser Kosten durch den Mieter kommt in ihren Rechtsfolgen der Nicht-Bezahlung von Mietzins oder Betriebskosten gleich. Sie gilt insbesondere als wichtiger Kündigungsgrund. Ist der Mieter mit mehr als zwei Monatsbeträgen in Rückstand, ist der Vermieter berechtigt, durch entsprechende technische Maßnahmen die Strom-Zufuhr in das Bestandsobjekt zu unterbrechen.

Ist in einer Periode die Verbrauchsmessung, aus welchem Grund auch immer, nicht möglich, erfolgt die Aufteilung der Kosten durch Hochrechnung der Verbrauchsdaten der vergangenen Periode. Liegen hierfür noch nicht genügend Daten vor, erfolgt die Aufteilung nach Flächen-Schlüssel.

Sollte in späterer Folge doch die Installation eigener Stromzähler für das Bestandsobjekt erfolgen, so ist der Mieter verpflichtet, auf erstes Verlangen des Vermieters hin auf eigene Kosten einen entsprechenden direkten Bezugsvertrag mit dem Versorgungsunternehmen abzuschließen.

7. Erhaltens- und Reparaturpflichten, Rückstellung des Mietgegenstandes

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand samt allenfalls mitvermieteter Einrichtung (lt. Übergabeprotokoll Beilage ./2) sorgfältig zu behandeln und nach Beendigung des Mietverhältnisses in zumindest gleich gutem Zustand, unter Berücksichtigung normaler Abnutzung zurückzustellen.

Notwendige Maßnahmen für die eigene IT sind vom Mieter zu tragen.

Um eine einheitliche Wartung im Wirtschaftspark effizient und kostengünstig zu gewährleisten, wird der Vermieter sämtliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten direkt beauftragen und dem Mieter für die jeweilige Top Nummer verrechnen. Die Kosten für diese Verpflichtung werden dem Mieter weiterverrechnet und sind diese umgehend nach Rechnungslegung binnen 21 Tagen zu begleichen. Daher sind sämtliche notwendige Wartungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten schriftlich, binnen 5 Tagen nach Bekanntwerden, an den Vermieter zu senden. Der Mieter ist daher nicht berechtigt, derartige Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten selbst zu beauftragen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Kosten der Erhaltungsarbeiten iSd § 1096 Abs 1 ABGB zur Gänze den Mieter treffen.

Die nachhaltige Nichtzahlung, trotz entsprechender Aufforderung seitens des Vermieters geleisteten Kosten für die erforderlichen Wartungsmaßnahmen gilt als vereinbarter wichtiger Kündigungsgrund (§30 Abs. 2 Ziff. 13 MRG).

Diese vereinbarte Erhaltungs- und Instandhaltungspflicht des Mieters ist allerdings insoweit beschränkt, als es sich um die Behebung von ernsten Schäden des Hauses bzw. die Beseitigung von erheblichen Gesundheitsgefährdungen handelt. Bei Vorliegen letzterer ist der Mieter bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich diesbezügliche Nachricht zu geben und die erforderlichen Reparaturen, auch innerhalb des Mietgegenstandes, zuzulassen.

Bei sonstigen auftretenden Schäden innerhalb des Bestandsobjektes ist der Mieter gehalten, diese auf eigene Kosten durch befugte Gewerbsleute beheben zu lassen, dies ohne jeglichen Rückersatzanspruch.

Die Erhaltungspflicht des Mieters umfasst auch den Ersatz bzw. die Erneuerung von durch den Verlauf der Zeit schadhaft und unbrauchbar gewordenen, allenfalls mit vermieteten, Inventargegenständen (die natürliche Abnutzung ist davon nicht betroffen), wobei auch diesbezüglich vom Mieter Fahrnisse in etwa gleicher Art und Güte anzuschaffen sind, wobei dieselben bei Beendigung des Mietverhältnisses ohne Anspruch auf Rückersatz im Objekt zu verbleiben haben.

Allfällige behördliche Auflagen betreffend das Bestandsobjekt, welcher Art auch immer (z.B. Betriebsanlagengenehmigungen, etc.) sind vom Mieter auf eigene Kosten zu erfüllen und durchzuführen.

Der Mieter hat bei Mietbeginn am 14.01.2015 lt. mehreren Übergabeprotokollen mehrere Garnituren Schlüssel/ Chip's, für den Haupteingang des Bestandsobjektes erhalten. Diese sind bei Vertragsbeendigung vollständig zurückzuerstatten, dies gemeinsam mit allen vom Mieter in der Zwischenzeit zusätzlich angefertigten Schlüsseln. Ist ein Schlüssel während der Mietdauer in Verlust geraten, ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters die betroffene Schließanlage auszutauschen.

8. Veränderungen im Mietgegenstand, Schicksal derselben bei Beendigung

Der Mieter bestätigt, dass sich der Mietgegenstand bei Vertragsabschluss und Übergabe in einem zum vereinbarten Verwendungszweck grundsätzlich geeigneten Zustand befindet und keine, diesem Verwendungszweck beeinträchtigende, Schäden vorhanden sind.

Allenfalls vom Mieter geplante Umbau- und Adaptierungsmaßnahmen – auch wenn dieselben aufgrund behördlicher Vorschriften (z.B. durch das Arbeitsinspektorat) erfolgen- sind dem Vermieter im Vorhinein anzuzeigen und

bedürfen der schriftlichen Zustimmung desselben. Sämtliche Kosten für derartige Maßnahmen sind vom Mieter alleine zu tragen, dies ohne jeglichen Rückersatzanspruch. Bei Beendigung des Mietverhältnisses verbleiben diese Aufwände unter Verzicht auf ein allfälliges bestehendes Wegnahmerecht des Mieters zugunsten des Vermieters entschädigungslos im Mietobjekt.

Wahlweise steht dem Vermieter jedoch auch die Möglichkeit offen, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu begehren.

Während des Mietverhältnisses notwendige, nach den gesetzlichen Bestimmungen zwingend vom Vermieter durchzuführende, Aufwände (insbesondere betreffend ernste Schäden des Hauses) hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich bei sonstigem Schadenersatzanspruch schriftlich mitzuteilen.

Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf jegliche Ersatzansprüche für von ihm geleistete Investitionen, dies insbesondere nach § 1097 iVm §1037 ABGB.

9. Vertragszweck / Weitergabe

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu geschäftlichen Zwecken, dies zum Zweck des Betriebs **eines Gemeindeamtes mit Büros und einer Arztpraxis**.

Jegliche Änderung der Benützungart, auch des vorgenannten Geschäftszweiges, ist verboten bzw. nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Mieter hat sich vorab davon überzeugt, dass der Mietgegenstand für diesen Zweck geeignet ist. Allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen hat er selbst einzuholen, der Vermieter übernimmt für deren Erteilung keinerlei Gewähr, die Nichterteilung allfälliger derartiger Genehmigungen berechtigt den Mieter insbesondere nicht zur vorzeitigen Aufkündigung dieses Vertrages.

Nicht gestattet ist die Lagerung leicht brennbarer, explosiver, radioaktiv strahlender oder potentiell bodenverunreinigender Gegenstände bzw. Materialien sowie von Sondermüll jeder Art. Ebenso zu unterlassen ist jegliche Lagerung, die die Interessen der übrigen Mieter des Hauses beeinträchtigen kann (etwa Geruchsbelästigung). Bei der Anlieferung und dem Abtransport der gelagerten Güter ist auf die übrigen Mieter größtmögliche Rücksichtnahme zu üben, jegliche Lagerung von Gegenständen außerhalb des Bestandgegenstandes ist zu unterlassen. Eine Verletzung der Bestimmungen dieses Absatzes stellt einen wichtigen Kündigungsgrund i.S. § 30.2.13 MRG dar.

Weiters wird festgehalten, dass jegliche, auch nur teilweise Weitergabe – in welcher Form auch immer – der Mietrechte bzw. des Mietgegenstandes durch den Mieter unzulässig ist (sofern nicht hierfür eine vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters vorliegt). Dieses Weitergabeverbot bezieht sich auch auf eine allfällige Untervermietung oder Mietrechtsabtretung, dies nur beschränkt durch die zwingenden Regelungen der §§ 12a, 14, 46a MRG.

10. Kautio

Der Mieter hat bei Unterzeichnung des Mietvertrages vom 14.1.2015 eine Kautio in Höhe von EUR 5.000,-- erlegt. Diese Kautio vom Mietvertrag ALT wird für diesen Mietvertrag weiter verwendet.

Diese Kautio dient zur Abdeckung sämtlicher aus dem gegenständlichen Mietverhältnis anfallenden Ansprüche des Vermieters gegenüber dem Mieter, welcher Art auch immer diese Ansprüche sein mögen. Sollten derartige Ansprüche bereits während des aufrechten Mietverhältnisses entstehen (z.B. durch Mietzinsrückstände), so ist der Vermieter berechtigt (aber nicht verpflichtet), diese Ansprüche aus der erlegten Kautio abzudecken (davon ist der Mieter schriftlich zu verständigen). In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, binnen 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung durch den Vermieter den Kautionsbetrag wiederum auf den sich zum Zeitpunkt unmittelbar vor Inanspruchnahme bestehenden vollen Betrag aufzufüllen.

Bestehen bei Beendigung des Bestandsverhältnisses keine offenen Ansprüche des Vermieters mehr (dies einschließlich der weiterverrechneten Stromkosten) und wurde der Mietgegenstand ordnungsgemäß zurückgestellt, erfolgt die Rückzahlung der Kautio binnen 8 Wochen nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstandes.

11. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung von Forderungen des Mieters mit jenen – in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag stehenden – des Vermieters, insbesondere sohin mit Mietzins-, Benützungsentgelts-, Wertsicherungs- oder Schadenersatzforderungen des Vermieters wird einvernehmlich ausgeschlossen (ausgenommen titulierte, rechtskräftige oder sonst vom Vermieter anerkannte Forderungen).

12. Keine Beeinträchtigung der übrigen Bestandsnehmer

Der Mieter hat alles zu unterlassen, was zu einer Beeinträchtigung der übrigen Bestandsnehmer des Hauses durch Lärm, Geruch, Vibrationen, Verschmutzungen etc. führen könnte. Er ist diesbezüglich dem Vermieter auch für das Verhalten seiner Mitarbeiter, Kunden und Gäste verantwortlich. Er hält den Vermieter hinsichtlich aller diesbezüglicher Forderungen Dritter schad- und klaglos. Hundehaltung ist nicht gestattet.

Insoweit dem Mieter auch Kfz-Abstellplätze mitvermietet werden, sind diese so zu nutzen, dass dadurch die Nutzung der übrigen Plätze sowie der Zugang zum Haus nicht beeinträchtigt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Abstellplatz selbst sowie das umliegende Erdreich nicht durch austretende Flüssigkeiten des Fahrzeuges verunreinigt werden, allfällige diesbezügliche Schäden sind auf Kosten des Mieters zu beseitigen. Die Abstellplätze dürfen auch nicht zur Lagerung von Gegenständen oder dem Abstellen von Autowracks verwendet werden.

13. Kosten und Gebühren

Die durch den Abschluss des gegenständlichen Vertrages anfallenden Mietvertragsgebühren trägt zur Gänze der Mieter, welcher den Vermieter diesbezüglich gänzlich schad- und klaglos hält. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass der Brutto-Mietzins pro Jahr derzeit € 34.839,84 beträgt. Die Basis ist der dreifache Btto-Jahreszins u. davon 1%. Die Mietvertragsgebühr beträgt daher € 1.045,20. Der Vermieter wird dies fristgerecht anzeigen.

Der Mieter hat dem Vermieter den Gebührenbetrag binnen 7 Tagen ab seiner Unterfertigung des Vertrages zu bezahlen. Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass die Gebühr zu niedrig bemessen ist und Nachzahlungen (sowie erhöhte Gebühren, Beträge) zu leisten sind, sind diese ebenfalls vom Mieter zu zahlen. Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass die Gebühr zu hoch bemessen ist und der Vermieter eine Rückzahlung vom Finanzamt erhält, wird der Vermieter den vom Finanzamt erhaltenen Betrag an den Mieter auszahlen.

14. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen. Alleiniger Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das Bezirksgericht Purkersdorf, für den Fall der Auflösung das sachlich zuständige Gericht in der Stadt St. Pölten.

15. Sonstiges

Der Mieter hat für den Schutz der im Bestandsgegenstand befindlichen Gegenstände selbst vorzusorgen. Der Vermieter haftet nicht dafür. Der Mieter verpflichtet sich, zu diesem Zweck Versicherungen in ausreichender Höhe abzuschließen, insbesondere eine Betriebs- bzw. Bürohaftpflichtversicherung inkl. der Mietsachschäden mit ausreichender Versicherungssumme.

Weiters wird festgehalten, dass die Sanitäräumlichkeiten der gemeinsamen Nutzung durch sämtliche Mieter von Bestandsflächen und der Lagerfläche im Kellergeschoß dienen. Die Mieterin hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Nutzung entsprechend Rücksicht auf die anderen Nutzer genommen wird.

Die Grundreinigung (der Allgemeinflächen) erfolgt durch ein vom Vermieter beauftragtes Reinigungsunternehmen oder einer eigenen Reinigungskraft, die Kosten dafür sind im Betriebskostenkonto enthalten. Die Reinigung im angemieteten Büro sind selbst zu tragen.

Reinigungskosten, die durch außergewöhnliche Verschmutzungen zusätzlich anfallen, sind vom Mieter zu ersetzen. Die Reinigungsarbeiten erfolgen zwei Mal in der Woche.

Der Vermieter wird dem Mieter die technischen Voraussetzungen für einen Internet-Anschluss im Bestandsobjekt schaffen, ohne hierfür jedoch bestimmte (Mindest-)Bandbreiten zu garantieren. (Mit dem jeweiligen Unternehmen wird aber die Lieferung für den gesamten Wirtschaftspark von mind. 100 Mbit vereinbart.) Die Verteilung im Inneren des Mietobjekts ist vorgesehen und vorhanden. Eine weitere Verteilung kann auf eigene Kosten beim Vermieter in Auftrag gegeben werden. Der Mieter nützt, wenn er sich dafür entscheidet das Internet des vom Vermieter dafür ausgewählten Unternehmens und schließt dazu einen eigenen Vertrag mit dem Vermieter ab. Mobile Internetanbindungen auf eigene Kosten kann der Mieter selbst besorgen. Eine Installation im Gebäude und deren Einleitungen von eigenen Internetverbindungen ist nicht vorgesehen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder in weiterer Folge werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Anstelle der nichtigen Bestimmung ist eine, dem Zweck der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommende, selbst jedoch nicht unwirksame, Bestimmung anzuwenden.

Neben diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen (einschließlich dieser Bestimmung) bedürfen der Schriftform.

Für die Mieterin – Gemeinde Wolfsgraben:

Unt.: 
Bürgermeisterin: Claudia Bock

Unt.: 

Gemeinderat: _____

Unt.: _____

geschäftsführender Gemeinderat: _____

Unt.: _____

Gemeinderat: _____

Für den Vermieter:

Ich sende eine kurze Zusammenfassung mit den wichtigsten Fakten zur Landesaktion G21 zu. Es würde mich freuen, wenn es von eurer Seite hier Interesse für einen Einstieg in die G21 gibt. Gerade mit dem diskutierten Zentrumsprojekt hätten wir eine gute Möglichkeit, ein tolles zukunftsweisendes Projekt zu starten und die Diskussion dazu zu entschärfen.

Hier ein paar Infos über Kosten, Ablauf und Zielsetzung:

Allgemein:

Gemeinde21 ist eine Aktion des Landes NÖ, das auf dem UNO-Programm der „Lokalen Agenda 21“ beruht. Wesentliches Ziel ist es, eine partnerschaftliche und nachhaltige Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und BürgerInnen zu etablieren. Auch hier mit dem Ziel, eine durch Mitbestimmung getragene nachhaltige Gemeindeentwicklung zu erreichen. Diese Landesaktion ermöglicht es Gemeinden, im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der UNO Projekte zu entwickeln und umzusetzen.

Einzelne thematische Arbeitskreise erarbeiten gemeinsam ein Leitbild mit Zielen und Maßnahmen.

Es sollten/können Themengruppen in den Bereichen Zentrum/Ortskern, Soziales, Umwelt, Wirtschaft und Kultur gebildet werden. Wir können hier auch die Vereinen von Wolfsgraben einbinden und neue Personengruppen (ZuzüglerInnen!!) ansprechen.

Was mir wichtig ist: Eine enge Abstimmung mit der Politik erfolgt durch eine Kerngruppe gebildet aus VertreterInnen der Arbeitskreise, Verwaltung und Politik und dem Prozessbetreuer. Außerdem erfolgt ein enge, laufender Austausch des Prozessbegleiters mit dem Gemeinderat. Projektträger ist immer die Gemeinde. Somit ist gewährleistet, dass der Prozess immer unter Kontrolle der Gemeinde ist. Eine Gemeinde kann auch in Vorgesprächen ihre wichtigen Themenfelder und Projektideen festlegen, die Projektarbeit kann in den Arbeitskreisen stattfinden.

Förderungen/Betreuungsleistungsumfang:

Umsetzungsorientiert werden die Projektideen ausgearbeitet und können als G21 Projekt gefördert werden. Für die Umsetzung der Maßnahmen stehen Förderung aus den Landesmitteln der NÖ Dorferneuerung zu Verfügung und es gibt eine externe Prozessbegleitung (Moderation, Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement, Förderabwicklung, fachliche Inputs, im Rahmen von ca. 4 Stunden/Woche- viel mehr als in der Dorferneuerung!), die dafür sorgt, dass der Prozess über all die Jahre nicht an Schwung verliert.

Projekte können mit bis zu **max. 50% der einmaligen Investitionskosten** gefördert werden, bei großen baulichen Maßnahmen liegt die Förderquote niedriger.

Ein laufender G21 Prozess lässt hochwertigere Projektergebnisse erwarten und wird meiner Erfahrung nach bei möglichen Finanzierungsgesprächen bei großen Projekten positiv gewertet.

Es gibt weiters ein Kernteambudget von 6.000 Euro, mit dem Experten eingeladen werden können oder Exkursionen durchgeführt werden.

Dauer/Ablauf /Kosten der Gemeinde21

Der G21 Prozess dauert 4 Jahre.

Der Gemeinde21 Prozess könnte in Wolfgraben mit 1. Juli 2021 beginnen.

Für die Aufnahme in die Landesaktion Gemeinde 21 brauchen wir bis zum 14. April:

- ein Kurzkonzept (Wichtigste Ziele, Maßnahmen eventuelle schon erste Projektideen auf zwei, drei Seiten zusammengefasst)
- Außerdem einen Gemeinderatsbeschluss des Kurzkonzeptes (Kann auch nachgereicht werden)
- sowie einen aktuellen Basischeck (den mache ich mit VertreterInnen der Gemeinde in einem online Workshop)
-

Die Bürgerworkshops für das Leitbild könnte im September starten. Außerdem können wir den Gemeinde21 Prozess in den Prozess zum örtlichen Entwicklungskonzept(Büro Knoll) integrieren oder die daraus gewonnen Projektideen weiter im G21 Prozess bearbeiten und fördern. Das wäre sehr spannend und innovativ!

Die G21 Prozesskosten belaufen sich auf 10.590 Euro/Jahr, von denen das Land NÖ 5.300 Euro/Jahr fördert, **die Gemeinde hat also 5.290 Euro/Jahr zu bezahlen.**

In der Regel werden die gesamten Prozesskosten mit einem mittelgroßen Projekt egalisiert. Projekt kann die Gemeinde so viele einreichen, wie sie möchte.

Fördergelder sind von Land NÖ und Bund auch durch die kommunalen Hilfspakete vorhanden.

Gerne komme ich zu einem Vortrag zur G21 Wolfsgraben und stelle dem Gemeinderat oder der Ausschussgruppe diese Landesaktion und erfolgreiche Projektvorbilder aus anderen G21 Gemeinden vor.

Hier noch die HP mit weiteren Informationen:

<https://www.gemeinde21.at/>

Ich, hoffe, Wolfsgraben ist an einer Aufnahme in die G21 Aktion interessiert.

Bei Fragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Danke und liebe Grüße

Daniel

noe  regional

DI Daniel Brüll
Regionalberater
+43 676 88 591 256
daniel.bruell@noeregional.at

NÖ.Regional.GmbH
Hauptregion NÖ-Mitte Purkersdorfer Straße 8/1/4, 3100 St. Pölten
FN 425170a, LG St. Pölten, UID-Nr. ATU 69150134
www.noeregional.at
www.facebook.com/noe.regional

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ANGEBOTSÖFFNUNG

Datum: 26.02.2021
Ort: Gemeindeamt Wolfsgraben, 3012 Wolfsgraben, Hauptstraße 3c
Kommission: Christian Lautner, MSc (Gemeinde Wolfsgraben)
 DI Herbert Kraner (DI Kraner ZT GmbH)

Beginn d. Angebotsöffnung: 10:00 Uhr

Bis zur Angebotsfrist am 26.02.2021 um 10:00 Uhr sind Angebote mit folgenden Inhalten eingelangt:

Nr.	Firma, Geschäftssitz	Einlangen der Angebote	Angebot	Angebotspreis (€ exkl. Ust.)	Beilagen
1.	Leit Häusel, 2100 Korneuburg Horengasse 4a	25.02.2021	<input checked="" type="checkbox"/> ungeöffnet <input checked="" type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> Mängel:	659.049,75 Beinhalteter Nachl./Aufschl.:.....	<input checked="" type="checkbox"/> LV/Kurz-LV <input checked="" type="checkbox"/> Datenträger <input checked="" type="checkbox"/> Bietererklärung Einsatzbereitschaft <input checked="" type="checkbox"/> Subunternehmererklärung(en) <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges
2.	Dipl. Ing. A. Winkler & Co Baugesellschaft m.b.H. 1230 Wien Futterknechtg. 11A	25.02.2021	<input type="checkbox"/> ungeöffnet <input checked="" type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> Mängel:	715.413,30 Beinhalteter Nachl./Aufschl.:.....	<input checked="" type="checkbox"/> LV/Kurz-LV <input checked="" type="checkbox"/> Datenträger <input checked="" type="checkbox"/> Bietererklärung Einsatzbereitschaft <input type="checkbox"/> Subunternehmererklärung(en) <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges
3.	PORR Bau GmbH-Tiefbau 2640 Enzenreith Kranichbergsstr. 70	26.02.2021 07:35	<input type="checkbox"/> ungeöffnet <input checked="" type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> Mängel:	753.233,73 Beinhalteter Nachl./Aufschl.:.....	<input checked="" type="checkbox"/> LV/Kurz-LV <input checked="" type="checkbox"/> Datenträger <input checked="" type="checkbox"/> Bietererklärung Einsatzbereitschaft <input checked="" type="checkbox"/> Subunternehmererklärung(en) <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges

Beilage 6

Nr.	Firma, Geschäftssitz	Einlangen der Angebote	Angebot	Angebotspreis (€ exkl. Ust.)	Beilagen
4.	Bau & Erdbewegung BRAUNIAS e.U. 3012 Wolfsgraben Empelkrenz str. 2	26.02.2021 09'00	<input checked="" type="checkbox"/> ungeöffnet <input checked="" type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> Mängel:	635.506,50 Beinhalteter Nachl./Aufschl.:.....	<input checked="" type="checkbox"/> LV/Kurz-LV <input type="checkbox"/> Datenträger <input checked="" type="checkbox"/> Bietererklärung Einsatzbereitschaft <input checked="" type="checkbox"/> Subunternehmererklärung(en) <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges
5.			<input type="checkbox"/> ungeöffnet <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> Mängel:	Beinhalteter Nachl./Aufschl.:.....	<input type="checkbox"/> LV/Kurz-LV <input type="checkbox"/> Datenträger <input type="checkbox"/> Bietererklärung Einsatzbereitschaft <input type="checkbox"/> Subunternehmererklärung(en) <input type="checkbox"/> Sonstiges

Erklärungen: —

Ende d. Angebotsöffnung:

10:12 Uhr

Unterschriften:

ANTRAG

gemäß § 22 der NÖ Gemeindeordnung zum Tagesordnungspunkt 9

„Vergabe WVA und ABA ... usw.“

der Gemeinderatssitzung vom 25. 3. 2021

Bei 26.2.2021 fand die betreffende Anbotsöffnung im Rahmen einer nicht offenen Ausschreibung für die Betreuung WVA und ABA statt. Unter den vier abgegebenen Angeboten ist die Firma Bau- und Erdbewegung Braunias mit einem Netto-Angebotspreis von € 635.506.50 Billigstbieter. Auf Grund weiterer -in der Ausschreibung definierten- Kriterien scheint besagte Firma auch als Bestbieter auf.

Durch den Prüfungsausschuss wurde nun allerdings festgestellt, dass der tatsächliche Betreuungsaufwand der vergangenen drei Jahre (2018-2020) nur etwa € 300.000.-- betragen hat. Daher hat es den Anschein, dass die gegenständliche Ausschreibung im resultierenden Umfang von ca. € 635.000.-- auf Grund falscher Annahmen und/oder Kalkulationen erstellt wurde.

Gegenüber den tatsächlichen Erfordernissen der vergangenen Jahre scheint nun eine nicht begründete Erhöhung von mehr als 100% somit deutlich mehr als € 300.000.— auf. Dies kann z.B. dazu führen, dass auch sachfremde (also nicht WVA/ABA zugehörige) Leistungen im Kontext dieses Vertrages und ohne Gemeinderatsbeschluss ad hoc beauftragt werden. Eine derartige Beschönigung der Auftragsvergabe wäre nicht im Sinne des Bundesgesetzgebers.

Um allfälligen ‚Irrtümern‘ vorzubeugen, stellen die unterfertigten Gemeinderäte folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die gegenständliche Ausschreibung ist seitens des Auftraggebers aufzuheben. Auf Basis des korrekten Zahlenmaterials ist eine neue Ausschreibung durchzuführen.“

(Anmerkung: Da -mangels Gemeinderatsbeschluss- noch keine Vorleistungen erfolgt sein sollten, können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden).

Wolfsgraben, 25. 3. 2021



PRANKE

ANTRAG

gemäß § 22 der NÖ Gemeindeordnung zum Tagesordnungspunkt 10

„Hauptstraße 54-56 Grundsatzbeschluss“

der Gemeinderatssitzung vom 25. 3. 2021

Faktenlage:

Der ehemalige Ausschuss für Verkehr und Dorferneuerung hat im Zuge des Projektes Ortszentrum/Gemeindeamt eine sorgfältige Evaluierung und Projektplanung vorangetrieben.

Unter Mitwirkung aller Fraktionen haben fünf und zeitweise 9 Mitglieder des Ausschusses im Zuge einer universitären Studie und eines anschließenden Architektenwettbewerbes eine Masterplanstudie für den Bereich Ortszentrum entwickelt. Diese wurde in der Folge auch von der Bevölkerung überwiegend positiv aufgenommen.

Im Zuge von vielen Dutzend Sitzungen wurden u.a. auch die Raumbedürfnisse der Gemeinde erhoben und ein Raumkonzept empfohlen, welches die derzeitigen Bedürfnisse der Gemeinde übersteigt und somit auch zukünftige Entwicklungen berücksichtigt. Die Planungen fanden unter besonderer Berücksichtigung eines (auch von weiten Teilen der Bevölkerung gewünschten) Dorfplatzes statt. Dies ist nicht zuletzt den aufliegenden Protokollen zu entnehmen.

Das seit einiger Zeit diskutierte Raumkonzept mit welchem die Bürgermeisterin den Vorsitzenden des Kommunalausschusses beauftragt hat, wurde zu keinem Zeitpunkt mit einem Ausschuss abgestimmt. Da dieses ‚Konzept‘ im alleinigen Zusammenwirken der Bürgermeisterin mit den Architekten entstanden ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Architekten mit ihren (gewinnorientierten) ‚fachlichen‘ Ratschlägen eine gewisse Unerfahrenheit der Bürgermeisterin zunutze gemacht haben. Weiters ist zu ergänzen, dass der Kommunalausschuss im Juni 2020 mit der Umsetzung des Projektes, jedoch nicht mit einer großemäßigen Um- oder Neuplanung beauftragt wurde.

Daher stellen die unterfertigten Gemeinderäte folgenden Antrag zum Tagesordnungspunkt 10:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Kommunalausschuss wird beauftragt, auf Grund des einstimmigen GR-Beschlusses vom 11.12.2017 das Projekt Ortszentrum/Gemeindeamt auf Basis des Siegerprojektes und den Empfehlungen des seinerzeit beauftragten Ausschusses umzusetzen“

Wolfsgraben, 25. 3. 2021

Bericht

über die am 24.März 2021 in der Gemeinde Wolfsgraben

Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Anwesend:

Obmann des Prüfungsausschusses: GR Alfred Apl

Mitglied: GR Christoph Strickner

Mitglied: GR Simon Lechner

Mitglied: GR Kurt Louda

Amtsleiterin: Heide Diernegger

Entschuldigt:

Mitglied: GR Katharina Lautner

Beschlussfähigkeit gegeben: ja

Beginn der Prüfung: 16:00 Uhr

Ende der Prüfung: 17:30 Uhr

Tagesordnung:

1. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020
 - a) Wasserversorgung
 - b) Abwasserbeseitigung
 - c) Jugendzentrum
2. Klärung offener Fragen, Begriffe, etc.

1. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020

Die Austauschsachen werden von der Gemeinde selbst bestellt und alle Leistungen werden vom Braunias erbracht.

a) Wasserversorgung

1/810000-612000 Instandhaltung	€ 51.043,64
1/810000-720000 Kostenbeiträge für Leistungen Sind Umbuchungen von Verwaltungsvergütungen	€ 30.336,82-
1/810000-728000 Leistungsentgelte an Firmen	€ 34.594,-

b) Abwasserbeseitigung

1/851000-612000 Instandhaltung	€ 24.854,-
1/851000-720000 Kostenbeiträge für Leistungen	€ 35.900,-
1/851000-728100 Leistungsentgelte an Firmen Hauptsächlich Dienstleistungen, Analysen an Edlinger, kaum Reparaturen von Braunias	€ 12.483,-

c) Jugendzentrum

1/259000-458000 Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge Desinfektionsmittel	€ 17,60,-
1/259000-600000 Strom	€ 634,40-
1/259000-600100 Strom Beheizung	€ 2.238,81-
1/259000-631000 Telekommunikationsdienste	€ 502,80-
1/259000-700000 Mietzinse	€ 10.900,-

Amtsleiterin Diernegger erzählt, dass bei ihrem Besuch im Sommer im Jugendzentrum gesehen hat, dass die Heizkörper voll aufgedreht waren.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, dass der Jugend und Sport Ausschuss sich der Sache annimmt.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Rechnungsabschluss 2020 zuzustimmen.

2. Klärung offener Fragen, Begriffe, etc.

In unserer Eröffnungsbilanz werden keine 50% in die Eröffnungsrücklage (zweckgebundene Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve) rückgeführt.

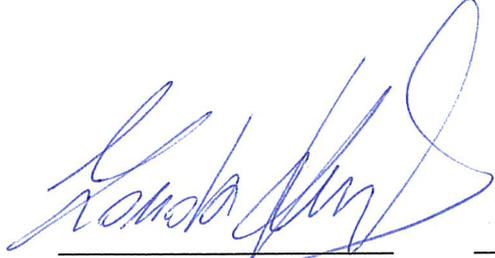
Der Feuerwehrezubau und die Generalsanierung fehlen in der Eröffnungsbilanz.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, dass sich der Finanzausschuss mit der Nachbesserung der Eröffnungsbilanz bis 30.6. des Jahres 2021 befasst.


GR Alfred Apl


GR Christoph Strickner


GR Katharina Lautner


GR Kurt Louda


GR Simon Lechner

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung haben sich der Bürgermeister und der Kassenverwalter zu diesem Bericht schriftlich zu äußern.

- 1) Stellungnahme des Bürgermeisters: *Zur Kenntnis genommen,
2. wird an den FA weitergeleitet*

25.03.2021
(Datum)

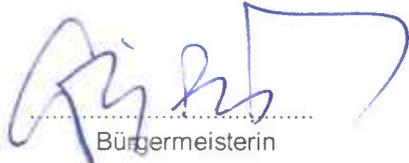

(Die Bürgermeisterin)

- 2) Stellungnahme des Kassenverwalters:

24.03.2021
(Datum)


(Kassenverwalter)

26.6.2021



Bürgermeisterin



Schriftführer



Gemeinderat



Gemeinderat



Gemeinderat



Gemeinderat